



Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstr. 5
3003 Bern

Bern, 9. März 2006

Konsultation zur Totalrevision der Landwirtschaftlichen Absatzförderungsverordnung, zur Verordnung über die Kennzeichnung „Berg“ und „Alp“ und zur Verordnung über die Kennzeichnung „vom Bauernhof“.

**Sehr geehrter Herr Chavaz
Sehr geehrte Damen und Herren**

Für die Möglichkeit, zu obenerwähnten Verordnungen Stellung nehmen zu dürfen, danken wir Ihnen bestens.

Wir nehmen insbesondere zu den Verordnungen über die Kennzeichnung „Ber“, und „Alp“ und „vom Bauernhof“ Stellung.
Zur Absatzförderungsverordnung verweisen wir auf unsere Stellungnahme zur AP 2011, in welcher wir die Abschaffung der Exportbeiträge und die sehr weitgehende Abschaffung der direkten Marktstützung als konsequent und richtig beurteilen.

Es ist nicht plausibel, weshalb nun eine aufwändige Revision der Absatzförderungsverordnung an die Hand genommen wird.

Wir fragen uns, ob es nicht sinnvoller wäre, heute mit der Entwicklung von Strategien zu beginnen, wie sich die Schweizer Landwirtschaft künftig auch ohne staatliche Absatzförderung profilieren und halten kann.

1. Beitrag zur Zielerfüllung ungenügend

Die Verordnungsentwürfe sollten an den Zielen der Förderung der Ökologie und des Tierwohls („mehr Ökologie“) sowie der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Landwirtschaft („mehr Markt“) gemessen werden.

Zu den beiden Zielen leisten die Verordnungsentwürfe keinen oder einen höchst bescheidenen Beitrag. Die Verordnungen können durchaus auch negative Auswirkungen haben. So wird die Innovation kaum gefördert, die Ökologie wird ausgeblendet und es besteht einmal mehr die Gefahr, dass sich landwirtschaftliche Organisationen, Produkten an den Anforderungen von Verordnungen ausrichten und nicht auf die Bedürfnisse der Konsumenten bzw. des Marktes achten.

Forderung 1: ÖLN

Sollte an den Verordnungen festgehalten werden, so muss die Erfüllung des ökologischen Leistungsnachweises Voraussetzung für alle Kennzeichnungen sein. Für tierische Produkte soll zudem die Erfüllung der RAUS und/oder BTS Vorschriften Voraussetzung sein. Ansonsten ist der Mehrnutzen für die Konsumentinnen und Konsumenten nicht gegeben.

Forderung 2: Verzicht wäre kein Verlust

Ohne die Voraussetzung ÖLN ist auf sämtliche neuen Verordnungen zu verzichten. Es fragt sich so oder so, was die zusätzlichen Kennzeichnungs-Vorschriften der Schweizer Landwirtschaft wirklich bringen.

2. Konsumentennutzen bescheiden

Verordnungen über Kennzeichnungen dienen dazu, im privaten Label-Salat für Ordnung zu sorgen. Verordnungen über Kennzeichnungen, wie sie vorgeschlagen werden, müssen daher garantieren, dass nur Produkte mit Mehrwert deklariert werden dürfen und der Mehrwert streng definiert wird. Alles andere täuscht die Konsumentinnen und Konsumenten und nützt ihnen nichts.

In der Praxis wird insbesondere bei „vom Bauernhof“ erstaunlich sein, was darunter passt. Voraussetzung ist ja lediglich, dass die Produkte von einem Betrieb gem. landwirtschaftlicher Begriffs-Verordnung stammt. Diese amtlich gestützten Dissonanzen werden kein Gewinn für die Glaubwürdigkeit der Schweizer Landwirtschaft sein. Es fragt sich nämlich, wer von der Verordnung „Vom Bauernhof“ profitieren könnte. Bisherige Direktvermarkter sind es wohl nicht. Direktvermarkter leben von ihrem eigenen Namen, der Ergänzung durch Bio oder IP und insbesondere durch die Qualität der Produkte. Die Möglichkeit, die Produkte zusätzlich mit dem Schriftzug „vom Bauernhof“ zu zieren, bringt nichts. Profitieren könnte allerdings ein aus Konsumentensicht industrieller Kräuterproduzent. Horsol-Kräuter-Mischungen „Vom Bauernhof“: ist es das, worauf wir gewartet haben?

Die Praxis der Migros, ihre Produkte der Marke „Heidi“ nicht im Berggebiet herstellen zu lassen ist in der Tat stossend. Wer will, weiss dies allerdings. Die Coop hat mit den Bio-Regio-Produkten ein wesentlich glaubwürdigeres Programm lanciert. Produkte aus dem Berggebiet müssen auch dort verarbeitet werden.

Ist es Aufgabe des Staates, mit einer Verordnung zwischen Migros und Coop gleichlange Spiesse zu schaffen? Kaum!

Da die Kennzeichnungen nicht an BTS oder RAUS bzw. den Ökologischen Leistungsnachweis oder gar den Ausschluss von Gentechnik gebunden ist, verkörpern die Produkte kaum einen Mehrnutzen gegenüber dem heutigen Zustand.

3. Komplexität wird unterschätzt

Insbesondere, wenn es um die Verarbeitung, um zulässige Anteile vom Rohstoffen, die nicht aus dem definierten Perimeter stammen, wenn es um Zutaten geht, dann wird es schnell komplex. Die Verordnungs-Entwürfe kaschieren diese Komplexität, die vom Biomarkt her bestens bekannt ist.

Es besteht die Gefahr, dass sich Bauern, Bauernorganisationen, Verarbeiter und Handelsbetriebe einmal mehr mit Verordnungen beschäftigen statt mit Marketing.

Fazit:

Die Verordnungsentwürfe bieten für die Konsumenten keinerlei Mehrnutzen und bringen durch die Begriffs-Vielfalt höchstens Verwirrung. Zudem bieten die Verordnungen bei Importen keinen Schutz und könnten sich für den Export sogar als hinderlich erweisen.

Mehr gute Produkte, mehr Innovation, mehr Mut zum Risiko, mehr auf die Konsumenten-Emotionen und Bedürfnisse abgestimmtes Marketing braucht unsere Landwirtschaft. Die Verordnungsentwürfe sind dazu nicht zweckdienlich.

Bauernorganisationen, Verarbeiter, SAB etc. hätten schon längst die Möglichkeit gehabt, mit gutem Marketing für einen höheren Absatz von Alpprodukten oder Produkten aus dem Berggebiet zu arbeiten. Ihnen wird mit den neuen Kennzeichnungsvorschriften die Arbeit nicht leichter fallen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Antworten und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

Stiftung für Konsumentenschutz

Jacqueline Bachmann
Geschäftsführerin

Josianne Walpen
Projektleiterin